

Gemeindewerke Weidenthal
Preisblatt Netznutzung Gas
gültig ab 01. Januar 2017



1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Gemeindewerke Weidenthal und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M jährliche Transportmenge [kWh]
- i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich | Jahresarbeit Untergrenze kWh | Jahresarbeit Obergrenze kWh | Grundpreis GP €/Jahr | Arbeitspreis AP ct/kWh |
|----------------|------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 1.000 | 0,00 | 2,200 |
| 2 | 1.001 | 8.000 | 6,05 | 1,595 |
| 3 | 8.001 | 20.000 | 18,77 | 1,436 |
| 4 | 20.001 | 50.000 | 30,97 | 1,375 |
| 5 | 50.001 | 200.000 | 57,47 | 1,322 |
| 6 | 200.001 | | 279,47 | 1,211 |

Berechnungsbeispiel

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 374,72 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 30,97 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,375 Ct/kWh) in Höhe von € 343,75.

Gemeindewerke Weidenthal
Preisblatt Netznutzung Gas
gültig ab 01. Januar 2017



2.2. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Messung.

Tabelle 2: Entgelte für Messstellenbetrieb

| Zählergruppen | | | | |
|---------------|-------------|--------------|---------------|----------------|
| Bis G6 | G10- G25 | G40- G100 | G160- G250 | G400- G1600 |
| €/a | €/a | €/a | €/a | €/a |
| 15,31 | 28,69 | 189,23 | 306,78 | 543,10 |

Tabelle 3: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

| Standardauslesung G 1,6 - G2500 | | | |
|------------------------------------|----------------|----------------|-----------------|
| 1 x im Jahr | 2 x im Jahr | 4 x im Jahr | 12 x im Jahr |
| €/a | €/a | €/a | €/a |
| 2,84 | 5,68 | 11,36 | 34,08 |

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.3. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

3. Weitere Leistungen

Die obigen Messentgelte verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung und Abrechnung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Abrechnung oder Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

4. Preise für "Smart Meter"

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005 haben sich die Anforderungen bezüglich dem Einbau von Messeinrichtungen ab dem 01. Januar 2010 erweitert. Preise für Messeinrichtungen gemäß §21b (3) EnWG werden auf einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.3 sowie 3. 4. und 6. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

6. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.